



**Konzept Pflegeversorgung
der Politischen Gemeinde Schlatt
(2. Februar 2012)**

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Ziel des Konzepts	3
3	Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	3
4	Versorgungsauftrag.....	3
5	Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	4
6	Strategie.....	5
7	Informationsstelle	5
8	Freizeitangebote	5
9	Gesundheitsförderung und Prävention	5
10	Beratung und Unterstützung	6
11	Freiwilligenarbeit	7
12	Ambulante Dienstleistungen	7
13	Stationäre Dienstleistungen	7
14	Versorgungskette, Vernetzung und Koordination.....	8
15	Mobilität	8
16	Qualitätssicherung	8
17	Massnahmen	8
18	Leistungsvereinbarungen der Gemeinde Schlatt	9

1 Zusammenfassung

Die von Bund und Kanton auf das Jahr 2011 neu geregelte Finanzierung der Pflege im Alter hat zum Ziel, dass alle betagten Personen ihren Lebensabend zu Hause oder in einer adäquaten Einrichtung verbringen können. Dabei gilt die Maxime „ambulant vor stationär“. Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung dieses letzten Lebensabschnitts auch eine wichtige Informationsaufgabe zu. Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen kann.

Es ist wichtig, gegenüber allen Partnern im Pflegebereich transparent zu machen, auf welche Leistungen ein Anspruch besteht, wer welche Aufgaben erfüllt, wie die Qualität dieser Leistungen gesichert wird und wer die jeweilige Finanzierung übernimmt. Diese Informationen haben die Gemeinden in einem umfassenden Versorgungskonzept festzuhalten.

Damit ist gesagt, dass im Versorgungskonzept der Gemeinde Schlatt die umfassende Information sowohl über das ambulante wie auch stationäre Angebot abgebildet sein muss. In welcher Form dies zu geschehen hat, liegt in der Kompetenz jeder Gemeinde. Wir haben uns mit Blick auf den zukünftigen – vor allem internen – Gebrauch (Auskunftsstelle) eher ausführlich gehalten.

Hergeleitet von den gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde der Grundsatz der Pflegeversorgung einleitend formuliert und auch das zu erreichende Ziel dieses Konzeptes, nämlich die Regelung einer patienten-, fach- und bedarfsgerechten Pflegeversorgung, herausgestrichen. Das umfassende Dienstleistungsangebot wurde für beide Pflegeformen (ambulant + stationär) umschrieben und die Wichtigkeit von leistungsstarken Partnern bekräftigt sowie die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geregelt.

Dennoch, das Versorgungskonzept ist nicht in Stein gemeisselt; es hat sich an den Bedürfnissen unserer Gesellschaft zu orientieren und ist alle vier Jahre auf seine Vollständigkeit und Aktualität hin zu prüfen.

2 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in Schlatt auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

3 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wird per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Die Verantwortlichkeit liegt beim Ressortvorsteher Gesundheit.

4 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimausstritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

5 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlagen für die Planung bilden die Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz des Bundesamtes für Statistik (BFS). Als Hauptergebnis der aktuellen Szenarien 2010-2060 vom Juli 2010 ist die Fortsetzung des Wachstums in den kommenden fünf Jahrzehnten und die beträchtliche Zunahme der Personen ab 65 Jahren (demografische Alterung) im gleichen Zeitraum festzuhalten.

Betreffend die detaillierten Angaben und Beschreibung der Hypothesen wird auf die Publikation "Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2010-2060" verwiesen.

Als Grundlage für die Berechnung der Entwicklung der Gemeinde Schlatt wurde das mittlere Szenario (A-00-2010) gewählt.

Gegenüber der vom BFS ausgegeben Statistik für den Kanton Zürich weist die Gemeinde Schlatt in den vergangenen Jahrzehnten jeweils deutlich höheren Jugendquotienten (2010: 16.47%) sowie einen tieferen Altersquotient (2010: -4.94%) aus.

(Jugendquotient: Anzahl 0-19 jährige je 100 20-64 jährige)

(Altersquotient: Anzahl 65 jährige und älter je 100 20-64 jährige)

Ein durchschnittlicher Korrekturquotient gegenüber den vom BFS veröffentlichten Jugend- und Altersquotienten für den Kanton Zürich (Szenario AR-00-2010, 2010-2035) wurde in der nachstehenden Berechnung berücksichtigt, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Änderung zu erwarten ist.

Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schlatt:

	2010	2010	2015	2020	2025	2030	% Ver- änd. 2010 – 2030
0- bis 19 jährige	28.07%	206	212	220	225	224	8.9%
20- bis 64 jährige	59.53%	437	447	459	464	462	5.7%
65- und älter	12.44%	91	104	115	130	148	61.5%
Gesamtbevölkerung	100%	734	763	794	818	834	13.6%
65- und älter in % der Gesamtbevöl- kerung		12.4%	13.6%	14.5%	15.8%	17.7%	

6 Strategie

Die politische Behörde der Gemeinde legt die Strategie fest für die Umsetzung des Konzeptes in Form eines Massnahmenkataloges. Vorhandene Leitbilder oder Konzepte bilden dazu die Grundlage.

7 Informationsstelle

In Schlatt besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz).

Auskünfte über die aktuell verfügbaren Leistungen können direkt beim Pflegezentrum Eulachtal in Elgg eingeholt werden.

Der Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt sowie die Pro Senectute erteilen generelle Auskünfte über das Versorgungsangebot in der Gemeinde Schlatt.

8 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Schlatt nicht mehr geleistet werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Schlatt ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

Das Angebot für Senioren ist in der Gemeinde Schlatt mit der Ortsvertretung der Pro Senectute Schweiz breit vertreten. Es findet nebst Tagesausflügen, Altersturnen noch diverse andere Aktivitäten statt. Auch die reformierte Kirche und bietet nebst einem Ferienangebot diverse Freizeitangebote für ältere Bewohnerinnen und Bewohner in der Gemeinde an.

9 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung (z.B. Bewegungsangebote) und Prävention (z.B. Suchtprävention) richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

<div style="text-align: center;">Massnahmen</div> <div style="text-align: right;">Zielgruppe</div>	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bildungsveranstaltungen	„Prävention am Krankenbett“ (Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Gesamte Bevölkerung	--	●	●	●	●	●	●
Kinder- und Jugendliche	--	●	●	●	●	●	●
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	--	●	●	●	●	●	●
Ältere Menschen	--	●	●	●	●	●	●

● vorhanden ○ geplant -- weder vorhanden noch geplant

10 Beratung und Unterstützung

Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, die auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Schlatt fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entlastungsangebote fördern die Angehörigenarbeit und die nachbarschaftlichen Netzwerke.

11 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Schlatt fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

12 Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Schlatt hat mit dem Verein Spitex-Dienste Elsau / Schlatt einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Unterleistungsverträge mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, werden direkt über den Verein Spitex-Dienste abgeschlossen. Es handelt sich dabei um alle Leistungen, die der Verein Spitex-Dienste mit der Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

13 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären und im ambulanten Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 der entsprechenden Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Mit dem Pflegezentrum Eulachtal (PZE) besteht eine Leistungsvereinbarung. Einwohnerinnen und Einwohner von Schlatt werden stationär im PZE untergebracht. Das PZE kann mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, auch Unterleistungsverträge abschliessen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die das PZE mit Leistungsvereinbarung nicht erbringen kann, unabhängig ob dies aus qualitativen oder aus quantitativen Gründen der Fall ist.

14 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

Für den Auf- und Ausbau des Angebotes und deren Koordination in der Gemeinde ist die Alterskoordination Schlatt zuständig.

Nahtstellen gem. § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung müssen im Konzept konkretisiert werden.

15 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Schlatt setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

16 Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Schlatt legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

17 Massnahmen

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Homepage zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.

18 Leistungsvereinbarungen der Gemeinde Schlatt

Leistungsvereinbarungen ambulante Pflege

(Stand 02.02.2012)

Name	Leistungen
Spitexverein Elsau-Schlatt	Spitexleistungen
Kispex	Spitexleistungen für Kinder
Onko-Plus	Pflege für Krebskranke
Geburtshilfe und Mütterberatung	Pflege und Gesundheit von Mutter und Kind

Leistungsvereinbarung stationäre Pflege

(Stand 02.02.2012)

Name	Leistungen
Pflegezentrum Eulachtal (inkl. Zentrum Sonne und Lichtblick)	Langzeitpflege Rehabilitationsaufenthalte Temporäre Aufenthalte (Ferienaufenthalte) Akut- und Übergangspflege Hotellerie und Betreuung Pflege von Menschen mit Demenz Weitere Leistungen